

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 22.10.20

und Antwort des Senats

Betr.: Verbindliche Bürgerbegehren und -entscheide verfassungswidrig? (VI)

Einleitung für die Fragen:

Bezüglich der Volksinitiative „Bürgerbegehren und Bürgerentscheide jetzt verbindlich machen – Mehr Demokratie vor Ort“ hat der Senat am 17.7.2020 vor dem Hamburgischen Verfassungsgericht die Feststellung, dass das Volksbegehren nicht durchzuführen ist, beantragt. Die Antworten des Senats auf die diesbezügliche Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 22/1648 gibt erneut Anlass zu Nachfragen.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Gemäß § 5 Nummer 5 des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HTG) sind nur die Schriftsätze in laufenden Verfahren von der Informationspflicht ausgenommen. Somit spricht nichts gegen eine Veröffentlichung der Schriftsätze aus den abgeschlossenen Verfahren 2/16 und 4/18. Ist der Senat vor diesem Hintergrund nunmehr bereit, im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 2 HTG die entsprechenden Schriftsätze im Transparenzportal zu veröffentlichen?*

Wenn nein, warum nicht, und wem wurden die Schriftsätze bisher zur Verfügung gestellt?

Antwort zu Frage 1:

Siehe Drs. 22/1648, im Übrigen sind die Verfahren durch Entscheidungen des Gerichts abgeschlossen, in denen der wesentliche Inhalt des Vortrags der Parteien jeweils aufgeführt wird. Darüber hinaus hat sich der Vortrag aus diesen Schriftsätzen mit der Entscheidung des Gerichts überholt. Die Schriftsätze wurden den Verfahrensbeteiligten in den jeweiligen Verfahren übermittelt.

Frage 2: *Bei der Anhörung der Volksinitiative „Bürgerbegehren und Bürgerentscheide jetzt verbindlich machen – Mehr Demokratie vor Ort“ hatten die Vertreter/-innen des Senats Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit geltendem Recht geäußert. Zudem hatten sie dieses ganz offensichtlich auch schon im Rahmen der Erörterungen mit Vertretern/-innen der Mehrheitsfraktionen getan, bevor die Durchführung des Volksbegehrens beantragt wurde. Insofern trifft die Antwort auf Frage 4 in Drs. 22/1648 nicht vollständig zu.*

Bei welchen weiteren Volksinitiativen hatten Vertreter/-innen des Senats Bedenken, die nicht abschließend sein müssen, hinsichtlich der Vereinbarkeit mit geltendem Recht gehabt beziehungsweise geäußert und welche waren diese jeweils? Bitte detailliert beantworten.

Antwort zu Frage 2:

Da zur Initiative „Bürgerbegehren und Bürgerentscheide jetzt verbindlich machen – Mehr Demokratie vor Ort“ ein Antrag beim Verfassungsgericht gestellt wurde, war dieses Verfahren von der Fragestellung in Drs. 22/1648 nicht erfasst. Im Übrigen erfordert die Zusammenstellung der von den Senatsvertretern im Rahmen von bürgerschaftlichen Anhörungen geäußerten Aspekte zu Volksinitiativen eine Auswertung parlamentarischer Materialien, die nicht vom Fragerecht des Artikels 25 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg abgedeckt ist, siehe Drs.19/610.

Frage 3: *Die Frage 5 in Drs. 22/1648 wird nach wie vor nicht beantwortet. Die gesetzlichen Vorschriften geben keine eindeutige Antwort in der Frage der Auswahl.*

Welche Kriterien werden relevant, wenn nach den gesetzlichen Vorschriften mehrere Personen als Berichterstatter/-innen infrage kommen?

Gibt es, wie bei anderen Gerichten üblich, einen Geschäftsverteilungsplan?

Wenn ja, bitte beifügen.

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 3:

Das Hamburgische Verfassungsgericht hat zu der Fragestellung bereits Stellung genommen, siehe Drs. 22/1314, im Übrigen unterliegt es nicht der Auskunftspflichtung nach Artikel 25 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg.

Frage 4: *Es mag zwar zutreffend sein, dass der Grundsatz der Organtreue gilt, doch waren einige Verfassungsrichter, wie zum Beispiel Herr Dr. Jäger und Herr Kuhbier, vor ihrer Zeit als Richter/-innen politisch aktiv. Dies kann nicht ohne Bedeutung für die Befassung mit Verfahrensgegenständen bleiben.*

Was ist dem Senat in Bezug auf die politische Vergangenheit von Herrn Dr. Jäger als Deputiertem, CDU-Bürgerschaftsabgeordnetem oder Staatsrat bekannt hinsichtlich seiner politischen Positionierung im Zuge der Einführung der Schuldenbremse sowie von Bürgerbegehren/Bürgerentscheiden?

Was ist dem Senat in Bezug auf die politische Vergangenheit von Herrn Kuhbier als SPD-Politiker, insbesondere SPD-Landesvorsitzendem, bekannt hinsichtlich seiner politischen Positionierung im Zuge der Einführung von Bürgerbegehren/Bürgerentscheiden?

Antwort zu Frage 4:

Siehe Drs. 22/1648.

Frage 5: *Welche Aufgaben wurden den Bezirken nach Auffassung des Senats gemäß Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 HV zur selbstständigen Erledigung abschließend übertragen? Wo ist dies im Einzelnen geregelt? Bitte die übertragenen Aufgaben vollständig auflisten.*

Wenn bisher keine Aufgaben zur abschließenden Erledigung übertragen wurden, warum jeweils nicht?

Antwort zu Frage 5:

Den Bezirksämtern obliegen die Aufgaben der Verwaltung, die nicht wegen ihrer übergeordneten Bedeutung oder ihrer Eigenart einer einheitlichen Durchführung bedürfen. Die Abgrenzung erfolgt abschließend durch den Senat, siehe hierzu § 2 Bezirksverwaltungsgesetz. Die einzelnen Zuständigkeiten finden sich in den Zuständigkeitsanordnungen des Senats unter <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bsha-prod.psml?nav=ffn&node=%400000%400+Zust%C3%A4ndigkeitsanordnungen%5B%23%5D&st=lr>.